



Aktueller Begriff

90 Jahre Weimarer Reichsverfassung: Was ist geblieben?

2009 ist ein Jahr der Verfassungsjubiläen: Nicht nur das **Grundgesetz** (GG) feierte am 23. Mai seinen 60. Geburtstag. Vor 90 Jahren, im August 1919, trat auch die **Weimarer Reichsverfassung** (WRV) in Kraft. Der 90. Jahrestag der WRV bietet Anlass, einige Grundentscheidungen der damaligen Verfassung zu beleuchten und zentrale Unterschiede zum GG darzustellen.

Entstanden ist die WRV in Folge der Novemberrevolution von 1918. Am 6. Februar 1919 trat die **verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung** im Deutschen Nationaltheater von Weimar zusammen. Im Vorfeld hatte die Reichsleitung den Staatsrechtslehrer **Hugo Preuß** mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs beauftragt. Dieser wurde mehrfach geändert und am 31. Juli 1919 von der Nationalversammlung angenommen. Als „**Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919**“ - so der offizielle Titel - wurde die WRV vom Reichspräsidenten Friedrich Ebert am 11. August unterzeichnet und trat mit der Verkündung am 14. August 1919 in Kraft.

Die WRV ist in **zwei Hauptteile** untergliedert, deren erster sich mit „**Aufbau und Aufgaben des Reiches**“ befasst. Das Deutsche Reich war gemäß Art. 1 Abs. 1 WRV eine **Republik**. Fast identisch mit dem heutigen Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG bestimmte Art. 1 Abs. 2 WRV, dass die Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Die WRV schaffte damit das monarchische Prinzip ab und verankerte die **Demokratie** als neue Staatsform. Genau wie das GG war die Weimarer Demokratie ihrer **Grundstruktur** nach eine **mittelbare oder repräsentative Demokratie**. Das Volk übte die Staatsgewalt nicht selbst aus, sondern bediente sich insoweit bestimmter Organe (vgl. Art. 5 WRV). Die Verknüpfung zwischen Volk und Staatsorganen erfolgte durch die **Wahlen**. Eine entsprechende Formulierung wurde jedoch ausdrücklich erst durch Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG eingeführt. Die WRV enthielt auch Elemente **direkter Demokratie**: Der **Reichspräsident** wurde im Gegensatz zum Bundespräsidenten, der durch die Bundesversammlung gewählt wird, direkt vom Volk gewählt (Art. 41 Abs. 1 WRV) und konnte auch durch Volksabstimmung abgesetzt werden (Art. 43 Abs. 2 WRV). Die Bürger konnten sich außerdem durch **Volksbegehren und Volksentscheid** (Art. 73 bis 76 WRV) unmittelbar am Gesetzgebungsprozess beteiligen. In der Praxis war dies jedoch nur selten der Fall, und nur eine einzige Volksabstimmung war erfolgreich. Im GG wurde auf Formen direkter Demokratie grundsätzlich verzichtet. Art. 29 GG sieht lediglich für **Länderneugliederungen** - wie auch Art. 18 WRV - die Möglichkeit eines Volksbegehrens und eines Volksentscheids vor.

Der **Reichstag** war nach der Konzeption der WRV die einzige **zentrale Volksvertretung**. Er wurde gemäß Art. 22 Abs. 1 WRV in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten Männern und Frauen nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** gewählt. Das reine Verhältniswahlrecht führte dazu, dass Kleinstparteien in den Reichstag einzogen, was eine Zersplitterung zur Folge hatte und im Ergebnis die Regierungsinstabilität beförderte. Das GG überlässt die Einzelheiten hinsichtlich des Wahlsystems und des Wahlverfahrens dem einfachen Gesetzgeber. Unter dem GG ist das Verhältniswahlrecht modifiziert und die Entscheidungsfähigkeit des Parlaments durch die Einführung einer 5%-Sperrklausel für kleinere Parteien gestärkt worden. Dem Reichstag kam das Recht zu, die Gesetze des Reichs zu beschließen (Art. 68 Abs. 2 WRV). Darüber hinaus standen dem Reichstag Kontrollrechte gegenüber der Reichsregierung zu: Reichskanzler und Reichsminister bedurften des Vertrauens des Reichstags und jeder von ihnen musste zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluss sein

Nr. 81/09 (07. Oktober 2009)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Vertrauen entzog (**destruktives Misstrauensvotum**, Art. 54 WRV). Von dieser Möglichkeit wurde in der Weimarer Republik häufig Gebrauch gemacht, was ebenfalls zur Regierungsinstabilität beitrug. Als Konsequenz wurde das Misstrauensvotum im GG so gestaltet, dass der Bundestag dem Bundeskanzler sein Misstrauen nur dadurch aussprechen kann, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt (**konstruktives Misstrauensvotum**, Art. 67 GG). Als Gegengewicht zum Reichstag sah die WRV einen mit starker Stellung ausgestatteten **Reichspräsidenten** vor, dem umfangreiche Reservekompetenzen für den Notstandsfall zukamen. Das sog. Notverordnungsrecht (Art. 48 Abs. 2 WRV) führte nach Einschätzung von Historikern dazu, dass die Weimarer Republik schrittweise in eine Präsidialdiktatur überging. Die Macht des Bundespräsidenten wurde vom GG eingeschränkt, so dass diesem heute vor allem repräsentative Funktionen zukommen.

Der **zweite Hauptteil der WRV** trägt den Titel „**Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen**“. Im Gegensatz zum GG ist der umfangreiche (56 Artikel), aber vom Gesetzgeber weit einschränkbare Grundrechtskatalog nicht sämtlichen weiteren Verfassungsbestimmungen vorangestellt. Er beinhaltet **Grundrechtsgarantien klassischer Prägung**, wie das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 115 WRV). Außerdem existieren **Leistungs- und Teilhaberechte**, z. B. der Anspruch auf unentgeltliche Lernmittel in Volks- und Fortbildungsschulen (Art. 145 WRV). Einige Bestimmungen hatten von vornherein nur **appellativen Charakter**, wie etwa die Forderung an die Reichsregierung, ein Mindestmaß sozialer Rechte „für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit“ anzustreben (Art. 162 WRV). Die Abschnitte über „Das Gemeinschaftsleben“, „Religion und Religionsgesellschaften“, „Bildung und Schule“ und „Das Wirtschaftsleben“ stautierten im Ergebnis den Entwurf einer ganzen **Wirtschafts- und Sozialverfassung**, welche über den tradierten Anwendungsbereich des Staates hinaus Geltung beanspruchen sollte. Als **Grundpflicht** ist etwa die an jeden Deutschen gerichtete Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten zu nennen (Art. 132 WRV).

Die Verschiedenartigkeit der Regelungen im zweiten Hauptteil der WRV führte dazu, dass in Rechtsprechung und Lehre Uneinigkeit über Reichweite und Wirkkraft der Grundrechte bestand. In der späteren Praxis vermochten sie nur begrenzte Wirkung zu entfalten. Die Mütter und Väter des GG haben den **Grundrechteteil an den Anfang des GG gesetzt und auf 19 Artikel reduziert**, um ihm dadurch schärfere Konturen und mehr Effektivität zu verleihen. **Art. 1 Abs. 3 GG** bestimmt unmissverständlich, dass die nachfolgenden Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als „unmittelbar geltendes Recht“ binden. Ihren Charakter als einklagbare Rechte sichert ferner Art. 19 Abs. 4 GG ab. Teilweise hat sich der Grundgesetzgeber bei der **Formulierung der heutigen Grundrechte an der Weimarer Verfassung orientiert**. Dies gilt z. B. für die Eigentumsgarantie in Art. 14 GG (vgl. Art. 153 WRV).

Einige Teile der WRV sind **noch geltendes Recht**. **Art. 140 GG** bestimmt, dass Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 WRV Bestandteil des GG sind. Hierbei handelt es um Bestimmungen, die das **Verhältnis von Staat und Kirche sowie das Schulwesen** regeln. Konkret festgelegt werden etwa der besondere Schutz des Sonntags, die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche und die Möglichkeit der Kirchen, Steuern zu erheben. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 19, 206 [219]) stellen die inkorporierten Bestimmungen der WRV **vollgültiges Verfassungsrecht** dar. Der Grund für die Übernahme der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in das GG lag darin, dass sich der Parlamentarische Rat nicht auf eine Neuordnung des Staatskirchenrechts einigen konnte und auf den in Weimar gefundenen Kompromiss verwies.

Quellen:

- Kolja Bartsch/Wilhelm Weege, Vor neunzig Jahren: Die Novemberrevolution von 1918, in: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Aktueller Begriff Nr. 69/08, http://www.bundestag.btg/ButagVerw/Abteilungen/W/Ausarbeitungen/Einzelpublikationen/Ablage/2008/Vor_neunzig_Jahr_1226492228.pdf.
- Werner Frotscher/Bodo Pieroth, Verfassungsgeschichte, 7. Auflage 2008, S. 261 ff.
- Werner Frotscher, Direkte Demokratie in der Weimarer Verfassung, DVBl. 1989, S. 541 ff.
- Christoph Gusy, Eine gute Verfassung mit schlechtem Image: Die Weimarer Reichsverfassung, Recht und Politik 2009, S. 74 ff.
- Christoph Gusy, Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung, JZ 1994, S. 753 ff.
- Felix Hammer, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, JURA 2000, S. 57 ff.
- Milan Kuhli, Zur Verfassung von Weimar - eine Einführung, JURA 2009, S. 321 ff.
- Steffi Menzenbach, Was von Weimar übrig ist, Das Parlament, Ausgabe 06/07 vom 2.2.2009, S. 3.
- Hans Schneider, Die Reichsverfassung vom 11. August 1919, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band I - Historische Grundlagen, 3. Auflage 2003, § 5, S. 177 ff.